

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Helmut Kreutz Mahlwerke GmbH, Haiger-Langenaubach

§ 1 Allgemeines

(1) Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäfts- und Lieferbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie bezuggenommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Geschäfts- und Lieferbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Geschäfts- und Lieferbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

(2) Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung. Schriftliche Sondervereinbarungen gehen diesen Bedingungen nur insoweit vor, als sie von ihnen abweichen.

(3) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz unseres Unternehmens.

(4) Gerichtsstand ist der für unseren Firmensitz zuständige Gerichtsort, soweit der Kunde Kaufmann ist. Wir sind auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist.

§ 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

(1) Vertragsangebote unsererseits sind freibleibend.

(2) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden sowie Zusagen von Vertretern bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

(3) Leistungs- und Beschaffenheitseigenschaften werden nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Die in Internetseiten, Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Öffentliche Äußerungen von uns, unseren Gehilfen über die Beschaffenheit unserer Waren und Materialien vermögen Sachmängelansprüche des Kunden nur dann zu begründen, wenn sie zum Bestandteil einer Beschaffenheitsvereinbarung zwischen den Parteien gemacht werden.

(4) Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

(5) Änderung des Liefergegenstandes in Charge, Ausführung und sonstigen Abweichungen kann der Kunde nur dann verlangen, wenn sie zumutbar sind. Dabei ist über ihre Auswirkungen, insbesondere ihre Mehr- und Minderkosten, eine einvernehmliche Regelung zu treffen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn wir kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet sind.

Anschluss- und Stellgebühren sowie eventuelle Kosten für eine bahnseitige Kontrollverwiegung gehen zu Lasten des Kunden. Für die Berechnung der gelieferten Ware ist in jedem Fall, auch bei Verschiffung, das auf der Abgangsstation betriebs- oder bahnseitig ermittelte Gewicht maßgebend.

(2) Erhöhen sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung Rohstoff-, Energie-, Lohn- oder Beschaffungskosten, Zölle oder sonstige öffentliche Abgaben betreffend die Ware, so sind wir zu einer

entsprechenden Preiserhöhung berechtigt. Dabei werden wir Grund und Umfang der Erhöhung dem Kunden angemessen darlegen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die vereinbarte Übergabe des Kaufgegenstandes weniger als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll oder der Verkäufer sich zum Zeitpunkt der Preiserhöhung in Lieferverzug befindet.

Soweit Preissteigerungen von mehr als 20% des ursprünglichen Kaufpreises begehrt werden, kann der Kunde unbeschadet anderer Rücktrittsgründe vom Vertrag zurücktreten.

(3) Berücksichtigen wir Änderungswünsche des Kunden, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

(4) Inanspruchnahme von Skonto ist nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung gestattet. Eine Skontierung setzt eine schriftliche Vereinbarung mit uns voraus und dass alle zur Zahlung verfallenen Rechnungsbeträge beglichen sind.

(5) Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verlangt. Es bleibt uns vorbehalten, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und diesen geltend zu machen. Der Kunde ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(6) Bei Angeboten an ausländische Empfangsstationen gelten die jeweils vereinbarten Incoterms 2020.

(7) Bei Bestellungen und Lieferungen von Kleinmengen erfolgt ein individuell zu vereinbarendem Preiszuschlag.

(8) In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten.

(9) Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Sämtliche mit dem Einzug von Schecks verbundene Kosten werden dem Kunde berechnet. Für den Fall, dass ein Scheck des Kunden nicht eingelöst wird oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind in einem solchen Fall darüber hinaus berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen vor der Lieferung zu verlangen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückhaltung

Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 Lieferfrist

(1) Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt unverbindlich und verlängert sich angemessen, wenn der Kunde seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z.B. höhere Gewalt, Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc.. Auch vom Kunde veranlasste Änderungswünsche der vereinbarten Warenqualitäten oder -mengen führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

(2) Ist eine konkrete Lieferfrist vereinbart, beginnt sie mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor endgültiger Absprache aller Haupt- und Nebenpunkte des Auftrags und der eventuellen Erstellung oder Vorlage von notwendigen Unterlagen. Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn die Ware bis zum Ablauf der Frist das Lieferwerk verlassen oder bei unverschuldeter Verhinderung des Versandes im Lieferwerk lieferbereit steht. Bei einem Verkauf auf Abruf sind die Mengen und Liefertermine auf jeden Abruf besonders zu vereinbaren.

(3) Eine Haftung für Schäden wegen Lieferverzugs ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Bei grober Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(4) Setzt uns der Kunde, nachdem wir in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag

zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Abs.3, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

(6) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Obliegenheiten und Verpflichtungen des Kunden voraus.

(7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden sowie Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunde über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

(8) Bei Abrufaufträgen hat der Kunde die Ware innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung über die Übergabe- bzw. Versandbereitschaft durch uns abzurufen. Wird bei Abrufaufträgen über die Bestellmenge hinaus abgerufen, sind wir berechtigt, nur die Bestellmenge zu liefern oder die Mehrmenge zum Tagespreis zu berechnen.

Bei nicht rechtzeitiger Abnahme bzw. nicht rechtzeitigem Abruf durch den Kunden sind wir unbeschadet unseres Erfüllungsanspruchs sowie weiterer Rechte berechtigt, Ersatz unserer Mehraufwendungen für das erfolglose Angebot zu verlangen sowie die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern.

§ 6 Transport und Gefahrenübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Dies gilt auch, wenn die Sendung mit unseren Fahrzeugen geliefert wird.

(2) Wenn uns der Kunde nicht ausdrücklich schriftlich verbindliche Anweisungen für den Versand ab Gefahrübergang erteilt hat, sorgen wir für den Versand zum Kunden oder zu dem vom Kunden bei Bestellung angegebenen Lieferort auf Kosten des Kunden. Die Auswahl des Versandmittels und des Spediteurs treffen wir nach bestem Wissen, übernehmen dafür aber keine Haftung.

(3) Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, erfolgen unsere Lieferungen nach unserer Wahl ab Werk oder Lager; hierbei kann es sich auch um das Werk oder Lager eines Dritten handeln. Der Gefahrübergang erfolgt spätestens mit Auslieferung an den Spediteur oder eine sonstige Transportperson auf den Kunden; dies gilt auch dann, wenn die Ware durch unsere eigenen Mitarbeiter ausgeliefert wird. Der Gefahrenübergang erfolgt auch dann auf den Kunden, wenn Waren auf Wunsch des Kunden bei uns eingelagert werden. Eine Gewähr für Beladung von Fahrzeugen, die außerhalb der üblichen Geschäftszeiten in unserem Werk eintreffen, wird nicht übernommen, wenn nicht ausdrücklich entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind. Für durch Wartezeiten der Transportmittel bedingte Kosten kommen wir nicht auf. Soweit der Transport von gewerblichen Transportunternehmern durchgeführt wird, haften wir grundsätzlich nicht für Transportschäden, nach der Übergabe der Ware (Abs.1 und 3). Eine Transportversicherung ist grundsätzlich vom Kunden einzudecken. Ansonsten haften wir auch nur insoweit, als eine eigene Transportversicherung von uns eingedeckt worden ist; dies bedarf jedoch einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden. Sollte wir in der Lage sein, uns bei dem Transportunternehmen im Regresswege zu befriedigen, sind wir zur Geltendmachung von Regressansprüchen nur verpflichtet, falls dies mit dem Kunden schriftlich vereinbart worden ist. Im Übrigen sind wir bereit, derartige Ansprüche an Erfüllungsstatt an den Kunden abzutreten, was ebenfalls einer schriftlichen Vereinbarung bedarf. Eine erfolgreiche Reklamation von Transportschäden bei dem Transportunternehmen setzt in jedem Falle voraus, dass der Kunde (Empfänger) bei Feststellung eines Transportschadens jeweils unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme (Schadensfeststellung) gemeinsam mit einem Beauftragten des Transportunternehmens vornimmt und einen entsprechenden Beleg dafür verlangt. Folgekosten aufgrund verspäteter Anlieferung können wir nicht übernehmen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn dies schriftlich bestätigt wird.

§ 7 Ausfuhr der von uns gelieferten Waren durch den Kunden

(1) Die Ausfuhr bestimmter Güter durch den Kunden können z. B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs der Genehmigungspflicht unterliegen. Der Kunde ist selbst verpflichtet, die für diese Güter einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der Europäischen Union (EU), Deutschlands beziehungsweise anderer EU-Mitgliedsstaaten sowie gegebenenfalls der USA strikt zu beachten. Zudem ist der Kunde verpflichtet sicherzustellen, dass vor der Verbringung in ein anderes als das mit uns vereinbarte Erstlieferland durch ihn die erforderlichen nationalen Produktzulassungen oder Produktregistrierungen eingeholt werden und dass die im nationalen Recht des betroffenen Landes verankerten Vorgaben zur Bereitstellung der Anwenderinformationen in der Landessprache und auch alle Einfuhrbestimmungen erfüllt sind.

(2) Der Kunde hat insbesondere selbst zu prüfen und sicherzustellen, dass

- die überlassenen Produkte nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind;
- die überlassenen Produkte, nicht zur Verwendung in Zusammenhang interner Repression und/oder der Begehung schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht bestimmt sind;
- keine Unternehmen und Personen, die in der US-Denied Persons List (DPL) oder einer anderen einschlägigen US-Sanktionsliste genannt sind, mit US-Ursprungswaren, US-Software und US-Technologie beliefert werden;
- keine Unternehmen und Personen, die in der US-Warning List, US-Entity List oder US-Specially Designated Nationals List oder einer anderen einschlägigen US-Sanktionsliste genannt sind, ohne einschlägige Genehmigung mit US-Ursprungswaren beliefert werden;
- keine Unternehmen und Personen beliefert werden, die in den Anti-Terroristenlisten der EU, der USA oder anderer einschlägiger Negativlisten für Exportkontrolle genannt werden;
- keine militärischen Empfänger mit den von uns gelieferten Produkten beliefert werden;
- keine Empfänger beliefert werden, bei denen ein Verstoß gegen sonstige Exportkontrollvorschriften, insbesondere der EU, Deutschlands, der USA oder einschlägige nationaler Vorschriften anderer Staaten vorliegt;

Derartige Prüfpflichten treffen uns selbst dann nicht, wenn der Kunde uns das Empfängerland bezeichnet hat.

(3) Der Zugriff auf und die Nutzung von uns gelieferter Güter darf nur dann erfolgen, wenn die oben genannten Prüfungen und Sicherstellungen durch den Kunden erfolgt sind; anderenfalls hat der Kunde die beabsichtigte Ausfuhr zu unterlassen. Die Zahlungspflicht uns gegenüber bleibt in jedem Falle bestehen, wenn aus den vorgenannten Gründen eine Weiterlieferung nicht erfolgt.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, bei Weitergabe der von uns gelieferten Güter an Dritte, diese Dritten in gleicher Weise wie in diesem Abschnitt zu verpflichten, wie er sich selbst verpflichtet hat und über die Notwendigkeit der Einhaltung solcher Rechtsvorschriften zu unterrichten.

(5) Der Kunde stellt bei vereinbarter Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf seine Kosten sicher, dass er und hinsichtlich der von uns zu liefernder Ware alle nationalen Einfuhrbestimmungen des Erstlieferlandes erfüllt sind, soweit wir nicht vertraglich den Einfuhrstatus übernommen haben, und dies nach dem Recht des betroffenen Landes rechtlich zulässig ist.

(6) Der Kunde stellt uns von allen Schäden und Aufwänden frei, die aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gem. diesem § 7 resultieren.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung, zwischen Kunde und uns erfüllt sind, einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent.

(2) Der Kunde ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit bereits an uns ab. Die Abtretung nehmen wir hierdurch lediglich erfüllungshalber an.

(3) Wird die Ware vom Kunden be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die neue Sache. Wir erwerben Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu dem der vom Kunden verarbeiteten Ware entspricht. Wird die neue Sache veräußert, so tritt der Kunde den Teil der daraus entstehenden Forderung hiermit an uns ab, welcher dem Bruchteil des Eigentums des Verkäufers daran entspricht. Auch diese Abtretung nehmen wir hierdurch bereits erfüllungshalber an.

(4) Übersteigt der Wert sämtlicher für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

(5) Wir sind berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich bereits hierdurch auf diesen Fall die Abtretung an uns vorzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

(7) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Der Kunde ist verpflichtet, alle aus unseren Lieferungen noch vorhandenen Bestände für uns festzustellen, zu dokumentieren und als in unserem Eigentum stehend zu kennzeichnen und an uns oder einen unserer Beauftragten herauszugeben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

§ 9 Mängelansprüche

(1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Kunde die Ware unverzüglich nach Erhalt und vor der Verwendung, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich spätestens binnen 10 Tagen schriftlich Anzeige darüber zu machen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

(2) Bei Beanstandungen ist uns eine zur Untersuchung ausreichende Probe zuzusenden. Bei Gewichtsbeanstandungen sind uns die von amtlich vereidigten Personen erstellte Wiegekarten zu überlassen.

(3) Soweit der Kaufsache im Zeitpunkt des Gefahrübergangs ein Mangel anhaftet, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung in Gestalt einer Ersatzlieferung berechtigt. Dabei sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

(4) Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

(3) Weitergehende Ansprüche des Kunden, soweit diese nicht aus einer Garantieübernahme resultieren, sind ausgeschlossen. Eine Garantieübernahme ist allerdings in jedem Falle schriftlich mit uns zu vereinbaren.

(4) Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Des Weiteren haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

(5) Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr seit Lieferung der Kaufsache. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden.

(6) Soweit konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung gem. § 9 nicht bereits dort ausgeschlossen sind, verjähren diese ebenfalls innerhalb von zwölf Monaten von der Begehung der Verletzungshandlung an.

§ 10 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche des Kunden sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit sich aus § 8 nichts anderes ergibt. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Verkäufers, Garantieübernahmen oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (§ 8 Abs. 4). Des Weiteren haften wir auch außerhalb des Gewährleistungsrechts gem. § 8 grundsätzlich nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

(2) Wir übernehmen keine Haftung für gleichbleibende Qualität der gelieferten Stoffe zwischen bemusterter und später gelieferter Ware, da wir keinen Einfluss auf die Eigenschaften der Vorstoffe haben. Unsere Typenmuster gelten nur als ungefähre Durchschnittsmuster.

Abweichungen, die auf natürlichen Eigenschaften des Materials zurückzuführen sind, berechtigen den Vertragspartner daher nicht, die Annahme der Ware zu verweigern, den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatz zu verlangen. Handelsübliche Abweichungen in der Mahlung sind zulässig.

Eine Haftung auf Schadensersatz ist daher auch in diesem Falle gem. Abs. (1) ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

(3) Die Regelung der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Soweit bei Ansprüchen aus Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB nicht die Haftungsbegrenzung gemäß § 8 eingreift, ist unsere Haftung auf die Höhe der angemessenen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung nach Maßgabe der AHB begrenzt.

(5) Die Regelung der Absätze 1 und 2 gilt nicht bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit. Im Fall einer von uns vertretenden Unmöglichkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Vorsatz.

(6) Soweit unsere Haftung nach §§ 8 und 9 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Rücktrittsrecht

Nach Abschluss des Vertrages sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung zu verlangen, wenn in der Person des Kunden oder der Rechtsform der Firma Änderungen eintreten oder wenn uns Tatsachen bekannt werden, durch welche die Kreditwürdigkeit des Kunden beeinträchtigt wird.

§ 12 Geheimhaltung, Schutzrechte

(1) Der Kunde verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsverbindung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Auftragspezifische Daten, Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Im Falle der Verletzung dieser Pflicht sind wir zum Ersatz des gesamten, uns daraus entstehenden Schadens berechtigt, insbesondere auch des positiven Interesses.

(2) Schutzrechte: Unsere Schutzrechte wie KREUTZONIT[®], KREUTZONIT SUPER[®], KREUTZONIT SUPER FF[®], KREUTZONIT SUPER EXTRA-WEISS[®], KREUTZOPAC[®], KREUTZALOX[®] oder ALOX ECO sind von dem Kunden strikt zu beachten. Eine schuldhafte Verletzung dieser Rechte werden wir mit allen uns zu Gebote stehenden rechtlichen Möglichkeiten verfolgen.

§ 13 Datenschutz

Daten des Kunden oder beteiligter Dritter werden von uns EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Wir halten uns dabei strikt an die Vorschriften der DSGVO.

§ 14 Zahlungseinstellung

Stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen oder über das Vermögen eines Mitinhabers der Firma des Kunden das Insolvenzverfahren beantragt, so werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig. Gleichzeitig entfallen alle gewährten Rabatte und sonstigen Zahlungsnachlässe. Ferner ist der Kunde verpflichtet, alle aus unseren Lieferungen noch vorhandenen Bestände für uns festzustellen, zu dokumentieren und als in unserem Eigentum stehend zu kennzeichnen und an uns oder einen unserer Beauftragten herauszugeben. Insofern wird auch verwiesen auf § 8 Abs. 7 dieser AGB.